

## Datenschutz-Reglement für die Gemeinde Igis

Erlassen vom Gemeindevorstand vom 13. März 1985

### **Art. 1**

Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung Igis-Landquart über sie gesammelt oder anderswie bearbeitet werden. **Zweck**

### **Art. 2**

Der Begriff "Personendaten" umfasst alle Angaben über eine bestimmte natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich, geschehe sie nun manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen. **Begriffe**

Als Datensammlung wird in diesem Reglement jede systematische Sammlung von Personendaten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

### **Art. 3**

Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. **Amtsgeheimnis**

### **Art. 4**

Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur soweit sammeln oder anderswie bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. **Zweckgebundenheit**

Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeindevorstand deren Zweck und Umfang.

Personendaten, welche die Persönlichkeit eines Menschen besonders empfindlich treffen, wie Werturteile, Partei- oder Vereinszugehörigkeit, Vorstrafen etc., sind nicht zu erfassen oder zu sammeln.

**Art. 5**

***Verantwortliche  
Verwaltungsabtei-  
lung***

Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes.

Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeindevorstand jene Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist. Bei Namen und Adressen, welche als Grundlage in der ganzen Gemeindeverwaltung benützt werden, ist dies die Einwohnerkontrolle.

**Art. 6**

***Bearbeitung von  
Personendaten***

Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei stets der Zweck der Datensammlung bekannt zu geben.

Unrichtige und im Zweckbestimmungsrahmen unvollständige Personendaten sind zu berichtigen.

Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

**Art. 7**

***Weitergabe von  
Personendaten an  
Amtsstellen***

Personendaten, die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, AHV-Nummer, Beruf, Adressen, dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an andere öffentliche Amtsstellen weitergegeben werden.

Andere Personendaten dürfen an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

**Art. 8**

***Bekanntgabe von  
Daten an Private***

Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Beruf, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein

zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen sind zulässig. Sie werden durch die Gemeindekanzlei oder die Einwohnerkontrolle erteilt.

Die Bekanntgabe von Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen für Werbezwecke ist nicht gestattet. Über Ausnahmen im sozialen Bereich, wie Krankenpflege, Mütterberatung, Wohlfahrtsinstitute, entscheidet der Gemeindevorstand oder der Gemeindevorstandsschreiber.

Andere Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die betroffene Person der Bekanntgabe zustimmt. Die Bekanntgabe von Personendaten im Zivilstandswesen richtet sich nach dem diesbezüglichen Recht.

Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung untersagen.

Der Gemeindevorstand regelt die Gebühren für den Bezug von zulässig erklärten Personendaten.

## **Art. 9**

Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind. **Rechte der Betroffenen**

Die Auskunft ist, wenn immer möglich, umgehend und in geeigneter Form, insbesondere durch Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen. Die Auskunft ist unentgeltlich.

Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind sie durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung kostenlos zu berichtigen.

**Art. 10**

***Datensicherung***

Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personaldaten angemessen geschützt sind.

**Art. 11**

***Datenschutzkontrolle***

Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die ordnungsgemässe Handhabung dieses Reglements. Sie erstattet dem Gemeindevorstand jährlich, sowie beim Vorliegen besonderer Vorkommnisse, einen Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, jederzeit in den Umgang der Verwaltungsabteilungen mit Datensammlungen Einsicht zu nehmen. Ihre Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

**Art. 12**

***Beschwerderecht***

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann von der betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden.

Im übrigen gilt das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG).

**Art. 13**

***Schlussbestimmungen***

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes am 13. März 1985 in Kraft.

Gemeindevorstand Igis

Der Präsident: L. Allemann

Der Gemeindeschreiber: G. Lori